

Richtiges Verhalten im Schadenfall

Allgemeine Hinweise:

Alles Notwendige unternehmen, um größere Schäden zu vermeiden.

Ruhe bewahren und Rettungsmaßnahmen sofort einleiten.

Bitte unverzüglich Schadenmeldung an uns, damit wir den Versicherer entsprechend informieren können und ggf. einen Sachverständigen einschalten können.

Die Schadenstelle mit Ausnahme von erforderlichen Schadenminderungsmaßnahmen nicht verändern.

Mit den Aufräumarbeiten erst beginnen, wenn der Versicherer und/oder die Polizei den Schadenort freigegeben hat. Fotos vom Schadenbereich erstellen. (z.B. mit Smartphone) Schadenbericht erstellen über Art, Hergang und Ursache des Schadens unter Angabe der ungefähren Schadenhöhe (unverbindlich).

Sach-Versicherung:

Versicherte Gefahr Feuer

Brand der Feuerwehr und der Polizei melden, wenn anlässlich des Schadens Sachen abhanden gekommen sind, ist Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.

Versicherte Gefahr Leitungswasser

Hauptwasserhahn zusperren.

Versicherte Gefahr Sturm/Hagel

Notreparatur ausführen ggf. durch Dachdecker.

Versicherte Gefahr Einbruchdiebstahl/Raub

Schaden bei der Polizei zur Anzeige bringen, Tagebuch-Nr. erfragen und polizeiliche Anzeigebescheinigung entgegennehmen ; Notreparatur (en) ausführen ggf. durch Tischler etc.

Bei Verlust von:

Wertpapieren: Aufgebotsverfahren einleiten

Sparbücher und Urkunden: sperren lassen

EC-Karten: sperren lassen bei Ihrer Bank

Haftpflicht-Versicherung

Vom Geschädigten Namen und Anschrift aufnehmen.

Keine Aussage zur Schuldfrage.

Keine Zahlungen an den Geschädigten leisten.

Keine Aufrechnungen aus Lieferungsforderungen.

Auch ungerechtfertigt erscheinende Ansprüche zur Abwehr uns anzeigen.

Unfall-Versicherung

Nach einem Unfall, der eine Leistungspflicht herbeiführt, melden Sie oder ein Dritter das Unfallereignis unverzüglich an uns.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, dies auch unverzüglich nach Kenntnisnahme uns melden.

Rechtsschutz-Versicherung

Um zu klären, ob Ihr Anlass ein Fall für ihre Rechtsschutzversicherung ist, nennen Sie Ihrem Anwalt die Versicherungsscheinnummer, damit er eine Deckungszusage anfragen kann.

KFZ-Versicherung

Geben Sie kein Schuldanerkennnis ab und wenn nötig Polizei hinzuziehen.

Aufnahme folgender wichtiger Daten:

Vom Unfallgegner: Name, Anschrift und aml. Kennzeichen,
Versicherungsgesellschaft, Versicherungsscheinnummer.

Wenn keine Polizei hinzugezogen wird, dann Anfertigung eines Unfallprotokolls und Aufnahme von Zeugnennamen.

Haarwildschäden unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem Jagdpächter anzeigen

Achtung: Bei einem Kaskoschaden sind Sie weisungsgebunden (Gutachter)
Anspruch auf einen Leihwagen besteht nicht

Ansprechpartnerin: Frau Jessica Pohl
Telefonnummer: 0511 / 584000
E-Mail: schaden@sitax.net

Frau Pohl steht Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Ihr SiTAX-Team